

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁵:

„Der Sicherheitsrat bekundet seine ernste Besorgnis über die jüngsten Meldungen über die Verschärfung der Gewalt in Darfur durch alle Seiten und besteht darauf, dass alle Parteien den in der Waffenruhevereinbarung von N'Djamena vom 8. April 2004, den Resolutionen des Rates und den Protokollen von Abuja enthaltenen Forderungen und eingegangenen Verpflichtungen strikt Folge leisten. Der Rat verurteilt nachdrücklich den Berichten zufolge von der Befreiungsbewegung/-armee Sudans verübten Angriff vom 8. Oktober 2005 auf Personal der Mission der Afrikanischen Union in Sudan in Darfur, bei dem vier nigerianische Friedenssicherungskräfte und zwei zivile Auftragnehmer getötet und drei weitere Personen in der Nähe von Menawasha verwundet wurden, sowie den Berichten zufolge von der Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit am 9. Oktober 2005 in Tine (Nord-Darfur) verübten Angriff, bei dem etwa 35 Mitglieder der Mission aus dem Hinterhalt überfallen und gefangen genommen wurden. Der Rat spricht den Angehörigen der Getöteten seine tiefe Anteilnahme aus.

Der Rat verurteilt außerdem den am 25. September 2005 von aus Sudan kommenden bewaffneten Gruppen verübten Angriff in Modaina (Tschad), bei dem 75 Menschen, zumeist Zivilpersonen, getötet wurden. Gemeinsam mit der Afrikanischen Union bekundet der Rat besondere Abscheu über den von Rebellen in Darfur verübten Angriff vom 19. September 2005 auf die Stadt Sheiara, den am 28. September 2005 von Dschandschawid-Milizen verübten Angriff auf das Vertriebenenlager von Aro Sharow, bei dem 29 Menschen getötet und viele weitere verwundet wurden, und den am 29. September 2005 von sudanesischen Regierungstruppen verübten Angriff auf das Dorf Tawilla.

Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis über die humanitären Auswirkungen dieser Entwicklungen und die den humanitären Einsätzen in Darfur auferlegten Einschränkungen. Der Rat besteht darauf, dass diese Einschränkungen umgehend aufgehoben werden, und fordert alle Parteien mit großem Nachdruck auf, den ungehinderten Zugang der humanitären Hilfsorganisationen in Darfur zu gewährleisten.

Der Rat bekundet außerdem seine Besorgnis über die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 19. September 2005⁶ enthaltene Feststellung, dass ‚die Regierung [Sudans] keine sichtbaren Anstrengungen unternommen hat, um die Milizen zu entwaffnen oder sie im Einklang mit früheren Vereinbarungen und den Resolutionen des Sicherheitsrats zur Rechenschaft zu ziehen. Die Befreiungsbewegung/-armee Sudans und die Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit halten sich ebenfalls nicht an die im Rahmen früherer Vereinbarungen eingegangenen Verpflichtungen und tun viel zu wenig, um ihre unter Waffen stehenden Männer zu kontrollieren‘. Der Rat verweist auf die von der Regierung Sudans eingegangene Verpflichtung, die Milizen zu entwaffnen und zu kontrollieren. Er verlangt, dass die Befreiungsbewegung/-armee Sudans, die Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit und die Regierung Sudans die Gewalthandlungen unverzüglich einstellen, die Waffenruhevereinbarung von N'Djamena einhalten, die Hindernisse für den Friedensprozess beseitigen und mit der Mission der Afrikanischen Union in Sudan voll zusammenarbeiten. Der Rat betont abermals, dass diejenigen, die Gewalthandlungen begehen, vor Gericht gestellt werden müssen.

Der Rat erinnert an die Bestimmungen seiner Resolution 1591 (2005) betreffend Sudan. Er legt der Afrikanischen Union eindringlich nahe, dem Rat die Ergebnisse ihrer Untersuchungen über die jüngsten Angriffe mitzuteilen, damit sie möglicherweise an den Sudan-Sanktionsausschuss überwiesen werden können, um auf diese Weise bei der Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Rates behilflich zu sein.

Der Rat bekundet seine vorbehaltlose Unterstützung für die Mission der Afrikanischen Union in Sudan und erinnert daran, dass die Regierung Sudans und die Rebellenbewegungen in Darfur die erforderlichen Schritte unternehmen müssen, um den Einsatz der Mission zu erleichtern und ihre Wirksamkeit zu erhöhen.

⁵ S/PRST/2005/48.

⁶ S/2005/592.

Der Rat setzt sich auch weiterhin fest für die Sache des Friedens in ganz Sudan ein, namentlich durch die Gespräche von Abuja und die volle Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens³. Er ermutigt die Regierung der nationalen Einheit und die Rebellen in Darfur, sich engagiert um eine Lösung des Konflikts in Darfur zu bemühen. Er fordert alle Parteien nachdrücklich auf, bei den Gesprächen von Abuja rasch voranzukommen und ohne weitere Verzögerung ein Friedensabkommen zu schließen.“

Auf seiner 5321. Sitzung am 13. Dezember 2005 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Luis Moreno-Ocampo, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner nichtöffentlichen 5322. Sitzung am 13. Dezember 2005 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5322. Sitzung am 13. Dezember 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Berichte des Generalsekretärs über Sudan‘.

Gemäß dem auf der 5321. Sitzung gefassten Beschluss lud der Präsident Herrn Luis Moreno-Ocampo, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder und Herr Moreno-Ocampo führten im Anschluss an die Unterrichtung einen Meinungsaustausch.“

Auf seiner 5342. Sitzung am 21. Dezember 2005 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“.

Resolution 1651 (2005) vom 21. Dezember 2005

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Sudan, insbesondere die Resolutionen 1556 (2004) vom 30. Juli 2004 und 1591 (2005) vom 29. März 2005, und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Sudan,

unter Betonung seines festen Eintretens für die Sache des Friedens in ganz Sudan, namentlich auch durch die von der Afrikanischen Union geleiteten intersudanesischen Friedensgespräche in Abuja („Abuja-Gespräche“), die uneingeschränkte Umsetzung des Umfassenden Friedensabkommens³ und das Ende der Gewalt und der Greueltaten in Darfur,

mit der eindringlichen Aufforderung an alle Parteien der Abuja-Gespräche, ohne weiteren Verzug ein Abkommen herbeizuführen, das die Grundlagen für Frieden, Aussöhnung, Stabilität und Gerechtigkeit in Sudan schafft,

unter Hinweis auf den vom 7. Oktober 2005 datierten Zwischenbericht der vom Generalsekretär gemäß Ziffer 3 b) der Resolution 1591 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe und in Erwartung des Erhalts ihres Schlussberichts,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Vorrechte und Immunitäten sowie das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁷, soweit diese auf die Einsätze der Vereinten Nationen und auf die daran beteiligten Personen anwendbar sind, zu achten,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten der Region,

⁷ Resolution 22 A (I) der Generalversammlung. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1980 II S. 941; LGBI. 1993 Nr. 66; öBGBI. Nr. 126/1957.